

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">70.1311</p> <p>GESETZ über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹ (vom 2. Dezember 2021²; Stand am 1. Januar 2015)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung³, beschliesst:</p> <p>1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.</p> <p>Artikel 4 Geschäftstätigkeit</p> <p>¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.</p> <p>² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.</p> <p>³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.</p> <p>⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.</p> <p>3. Kapitel: ORGANISATION</p> <p>1. Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank</p> <p>Artikel 11</p> <p>Organisationseinheiten der Bank sind:</p> <p>a) der Bankrat; b) ...¹⁰; c) die Geschäftsleitung; d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.¹¹</p> <p>Artikel 12 Bankrat</p> <p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹². Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.</p> <p>² Der Bankrat:</p> <p>a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision; b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;¹³ c) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;¹⁴ d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest.</p> <p>³ Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.</p> <p>Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.¹⁵</p>	<p>1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.</p> <p>Artikel 4 Geschäftstätigkeit</p> <p>¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen.</p> <p>² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.</p> <p>³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.</p> <p>⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.</p> <p>3. Kapitel: ORGANISATION</p> <p>1. Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank</p> <p>Artikel 11</p> <p>Organisationseinheiten der Bank sind:</p> <p>a) der Bankrat; b) ...¹⁰; c) die Geschäftsleitung; c^{b5}) die ordentliche Revisionsstelle; d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.¹¹</p> <p>Artikel 12 Bankrat</p> <p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹². Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.</p> <p>² Der Bankrat:</p> <p>a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision; b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;¹³ c) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;¹⁴ d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest. e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.</p> <p>³ Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.</p> <p>Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.¹⁵</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p>Artikel 14 Wählbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁶ erfüllt.</p> <p>² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:</p> <p>a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;</p> <p>b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁷ unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;</p> <p>c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind;</p> <p>d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;¹⁸</p> <p>e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen;¹⁹</p> <p>f) das 70. Altersjahr vollendet haben.²⁰</p> <p>³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.²¹</p> <p>5. Abschnitt: Kontrolle</p> <p>Artikel 22²⁵ Bankengesetzliche Prüfgesellschaft</p> <p>¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁶ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel²⁷.</p> <p>² Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.</p> <p>4. Kapitel: AUFSICHT</p> <p>Artikel 23²⁸</p> <p>Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁹ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel³⁰.</p> <p>5. Kapitel: KANTONALE BEHÖRDEN</p> <p>Artikel 24³¹ Landrat</p> <p>¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.</p> <p>² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.</p> <p>Artikel 25³² Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.</p> <p>² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.</p>	<p>Artikel 14 Wählbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁶ erfüllt.</p> <p>² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:</p> <p>a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;</p> <p>b) aufgehoben für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁷ unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;...</p> <p>c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind;</p> <p>d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;¹⁸</p> <p>e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen;¹⁹</p> <p>f) das 70. Altersjahr vollendet haben;²⁰</p> <p>g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben.</p> <p>³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.²¹</p> <p>5. Abschnitt: Kontrolle</p> <p>Artikel 20a Revisionsstelle</p> <p>Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.</p> <p>Artikel 22²⁵ Bankengesetzliche Prüfgesellschaft</p> <p>¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁶ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel²⁷.</p> <p>² Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.</p> <p>4. Kapitel: AUFSICHT</p> <p>Artikel 23³⁸ FINMA</p> <p>Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁹ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel³⁰.</p> <p>5. Kapitel: KANTONALE BEHÖRDEN</p> <p>Artikel 24³¹ Landrat</p> <p>¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.</p> <p>² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft ordentliche Revisionsstelle.</p> <p>Artikel 25³² Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.</p> <p>² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diese n besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.</p>

Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

¹ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

² AB vom 26. Oktober 2001

³ RB 1.1101

¹⁰ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹¹ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹² SR 952.0

¹³ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁴ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁵ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁶ SR 952.0

¹⁸ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁹ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁰ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²¹ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁵ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

³¹ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

³² Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).